

Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2021

Der gesetzliche **Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro brutto pro Stunde.**

Aufgrund der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung wird der Mindestlohn in weiteren drei Schritten angepasst. Das heißt, **zum 01.07.2021 steigt der Mindestlohn auf 9,60 Euro brutto pro Stunde. Zum 01.01.2022** wird der Mindestlohn ein weiteres Mal **auf 9,82 Euro brutto pro Stunde angepasst.** Die nächste **Erhöhung auf 10,45 Euro brutto pro Stunde tritt zum 01.07. 2022 in Kraft.**

Eine Anpassung des Mindestlohns soll weiterhin regelmäßig erfolgen.

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam.

Zur Zahlung des Mindestlohns für Ihre im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland verpflichtet.

Für bestimmte Gruppen gelten Sonderregelungen.

In folgenden Fällen muß kein Mindestlohn gezahlt werden:

Es gibt insgesamt 5 Ausnahmeregelungen (gem. § 22 Mindestlohngesetz).

1. Ausnahmen für Praktikanten:

- Praktikantinnen und Praktikanten die ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten.
- Praktikantinnen und Praktikanten die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten.
- Praktikantinnen und Praktikanten die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, leisten.
- Es handelt sich um eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder um eine Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

2. Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 22 Abs. 2 Mindestlohngesetz betrifft Jugendliche, welche noch nicht 18 Jahre alt sind).

3. Zur Berufsausbildung beschäftigte Personen (§ 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz). Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Auszubildende, da sie keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abschließen.

4. Ehrenamtlich Tätige (§ 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz). Dazu zählen auch Personen, die einen Freiwilligendienst leisten.

5. Langzeitarbeitslose (§ 22 Abs. 4 Mindestlohngesetz). Dazu zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Beschäftigung ein Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren (Langzeitarbeitslose nach § 18 Abs. 1 SGB III). Für diese gilt der gesetzliche Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der neuen Beschäftigung nicht.

Wenn der Arbeitgeber den gültigen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, muss er mit einer Geldbuße rechnen.

Nach § 17 Mindestlohngesetz bestehen umfangreiche Dokumentationspflichten für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte sowie für Branchen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Das bedeutet, der Arbeitgeber hat Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitnah aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der Prüfbehörde (Zoll) sind die Unterlagen am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

Auftraggeber, die einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragen, haften für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (gem. § 13 Mindestlohngesetz).

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.